

NRW.BANK.Gründung und Wachstum

Fassung für den Endkreditnehmer

Der Formularsatz kann am Bildschirm ausgefüllt werden.

Der Formularsatz besteht aus

- diesem Deckblatt
- dem Merkblatt
- dem Refinanzierungsantrag
- der Anlage zum Refinanzierungsantrag
- der Erklärung des Endkreditnehmers
- den Allgemeinen Bestimmungen für Förderprodukte im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK und KfW Bankengruppe – Fassung für den Endkreditnehmer
- den Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln
- dem Anlagensatz – KMU-Eigenschaft
- der Erklärung über den Erhalt von „De-minimis“-Beihilfen (kurz: „De-minimis“-Erklärung)
- der Erklärung über den Erhalt anderer staatlicher Zuwendungen (kurz: Zuwendungserklärung)
- der Anlage – Datenschutzhinweise

NRW.BANK.Gründung und Wachstum – In wenigen Schritten zur Förderung

1. Die Endkreditnehmer-, „De-minimis“- und Zuwendungserklärung sowie die Anlage zum Refinanzierungsantrag sind von Ihnen – gegebenenfalls mithilfe Ihrer Hausbank – vollständig auszufüllen. Die Endkreditnehmer- und Zuwendungserklärung sowie die Anlage zum Refinanzierungsantrag sind hiernach von Ihnen zu unterzeichnen. Die „De-minimis“-Erklärung ist ebenfalls von Ihnen zu unterzeichnen, sofern Sie der Nutzer der zu fördernden Maßnahme sind. Ansonsten ist das Formular vom Nutzer der zu fördernden Maßnahme (dem Endbegünstigten) zu unterzeichnen. Ferner ist der Anlagensatz KMU-Eigenschaft zu verwenden.
2. Sofern Ihre Hausbank eine Haftungsfreistellung der NRW.BANK zu beantragen plant, erhalten Sie ferner den Anlagensatz – Risikoübernahme durch die NRW.BANK von Ihrer Hausbank. Hinweise zu diesem beziehungsweise zu den Besonderheiten im Antragsverfahren gibt Ihnen das Deckblatt des Anlagensatzes.
3. Die zur Antragstellung erforderlichen unter 1. genannten Formulare reichen Sie bitte bei Ihrer Hausbank ein. Die Hausbank wird Ihnen Kopien der eingereichten Formulare samt der Anlage – Datenschutzhinweise aushändigen und die kompletten Antragsunterlagen an die NRW.BANK weiterleiten.
4. Nach Eingang und Prüfung der vollständig eingereichten Antragsunterlagen erfolgt bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen eine Refinanzierungszusage der NRW.BANK an Ihre Hausbank. Ihre Hausbank wird Ihnen dann eine entsprechende Finanzierungszusage für das beantragte Förderdarlehen erteilen und die Fördermittel für Sie bedarfsgerecht bei der NRW.BANK abrufen.

Für Informationen zum Programm NRW.BANK.Gründung und Wachstum oder zu anderen Förderthemen sprechen Sie bitte unser Service-Center (Tel. 0211 91741-4800) an.

Merkblatt

NRW.BANK.Gründung und Wachstum

Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK und KfW Bankengruppe

Zinsverbilligte Darlehen zur Finanzierung von Existenzgründungen in NRW und Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im In- und Ausland – optional mit einer Haftungsfreistellung der NRW.BANK für das durchleitende Kreditinstitut –

Ziel des Programms ist die Bereitstellung zinsverbilligter Darlehen zur Finanzierung von Unternehmensgründungen, -nachfolgen, -festigungen und -finanzierungen für junge und etablierte KMU mit besonders günstigen Zinsen in Fördergebieten.

1. Antragsteller

Gefördert werden grundsätzlich:

- Existenzgründer/-innen (auch im Nebenerwerb),
- Angehörige der freien Berufe,
- kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹.

Für Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nicht möglich.

Ferner sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen.

Bei Antragstellung durch eine natürliche Person sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Gründung eines Unternehmens oder Durchführung von Investitionen in einem bestehenden Unternehmen oder
- Übernahme eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, Aufstockung einer solchen Beteiligung und
- Fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit sowie hinreichender unternehmerischer Einfluss. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil anderer Gesellschafter, der autonome Satzänderungen ermöglicht.
- Der Antragsteller ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt, entsprechend im Handelsregister eingetragen und aktiv in der Unternehmensleitung tätig.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben, die einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Gefördert werden KMU mit Investitionsort in NRW. Wenn der Sitz des KMU in NRW liegt, können bei etablierten Unternehmen (ab 5 Jahre) auch Vorhaben außerhalb NRWs gefördert werden, wenn die Maßnahme einen positiven NRW-Effekt hat. Bei Existenzgründungen muss der Gründungsort/Investitionsort in NRW liegen.

Darlehen können für

- Investitionen
- Betriebsmittel
- Warenlager
- Übernahme und Beteiligungen

beantragt werden.

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen und stille Beteiligungen sind nicht förderfähig.

In- und ausländische Umsatzsteuerbeträge können nicht mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Für Umschuldungen beziehungsweise Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen Vorhaben (auch nicht im Rahmen von Zinsanpassungen), Treuhandkonstruktionen, entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind Vorhaben im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen.

¹ Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, deren Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € beträgt oder eine Jahresbilanzsumme von 43 Mio. € aufweist. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003. Diesbezüglich wird auf das Informationsblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ verwiesen.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern², dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

Die relevanten und einzuhaltenden Sektorleitlinien sind unter www.nrwbank.de/guw aufgeführt.

Bei Finanzierungen von Vorhaben im Ausland sind folgende Bedingungen zu beachten:

Der Sitz des Unternehmens muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Förderfähig sind bei Investitionsdarlehen Investitionen, die einer mittel- bis langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, einschließlich des Erwerbs beziehungsweise der Errichtung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.

Nicht förderfähig sind Betriebsmitteldarlehen.

Die Finanzierung von Umschuldungen ist generell ausgeschlossen.

Bei Vorhaben im Ausland müssen die gesetzlich geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Standards des Investitionslandes erfüllt werden. Vorhaben mit Investitionsort in Ländern, die weder EU-Mitglied noch OECD-Hoheinkommensland sind, werden nicht gefördert.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:
Bis zu 100% der förderfähigen Investitionen und/oder Betriebsmittel.

Höchstbetrag: 10 Mio. €

Ein höherer Finanzierungsbedarf kann entweder im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Konsortialkredit gewerbliche Wirtschaft“ begleitet werden oder bis zur jeweils geltenden Förderhöchstgrenze können zusätzliche Mittel aus dem „ERP-Förderkredit KMU“ gemäß dem hierfür geltenden Merkblatt beantragt werden. Die Beantragung zusätzlicher Mittel aus dem ERP-Programm „ERP-Gründerkredit – Startgeld“ ist hingegen ausgeschlossen.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit:

Investitionsdarlehen³/Beteiligungen
– 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr

– 10 Jahre bei 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

– 20 Jahre bei 1, 2 oder 3 tilgungsfreien Jahren

Betriebsmitteldarlehen

– 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr

Warenlager

– 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr

– 10 Jahre bei 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

Zinssatz:

Bei Darlehen mit 5 beziehungsweise 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Darlehenslaufzeit. Bei Darlehen mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit festgeschrieben. Nach Ablauf einer 10-jährigen Zinsbindung wird dann der Zinssatz unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Besonders günstige Zinsen erhalten Unternehmen für Vorhaben in Fördergebieten (www.nrwbank.de/fördergebiete) und junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt aktiv sind.

Die jeweils geltenden Zinssätze sind der „Konditionenübersicht“ der NRW.BANK zu entnehmen oder im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW.

Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem zu entnehmen.

Die NRW.BANK verbilligt zusätzlich die ohnehin schon günstigen Konditionen des „ERP-Förderkredit KMU“ der KfW, der als Refinanzierungsbasis dient.

Tilgung:

Die Tilgung des Darlehens setzt nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit in gleichen Vierteljahresraten ein. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:

0,15% pro Monat, ab dem 7. Monat nach Vertragsschluss.

Abruffrist:

12 Monate nach Vertragsschluss

Eine Verlängerung der Abruffrist ist möglich.

Vor Auszahlung ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit ohne Berechnung einer Nichtabnahmeentschädigung möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen

² siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen

³ Sofern die zu finanzierenden Gegenstände im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind und unter Berücksichtigung ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Kredit, kann die NRW.BANK für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Darlehensverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart. Die Hausbank trägt grundsätzlich, das heißt sofern keine Haftungsfreistellung gewährt ist, das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

Für Direktinvestitionen im Ausland kann zur Absicherung des politischen Risikos eine Garantie des Bundes bei der PricewaterhouseCoopers AG WPG⁴ beantragt werden. Sofern der Endkreditnehmer eine Garantie des Bundes erhält, sind die Garantieansprüche der Hausbank als zusätzliche Sicherheit abzutreten.

6. Haftungsfreistellung (optional)

Bei Unternehmen ist optional die Beantragung einer 50%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank möglich.

Die Haftungsfreistellung wird für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen ab 125.000 € angeboten. Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehenslaufzeit, bei Betriebsmittelfinanzierungen aber maximal für eine Laufzeit von 5 Jahren, gewährt.

Bei Betriebsmittelfinanzierungen müssen dem Unternehmen durch das Darlehen in vollem Umfang zu den bereits bestehenden Kreditlinien zusätzliche Finanzmittel bereit- gestellt werden.

Für Umschuldungen, Zinsanpassungen sowie vor Antrags- eingang bei der NRW.BANK gewährte Vorfinanzierungen und für Nach-/Anschlussfinanzierungen ist eine Haftungsfreistellung ausgeschlossen.

Der maximale Endkreditnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht. Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen.

Für die Haftungsfreistellung gelten im Vertragsverhältnis zwischen refinanzierendem Kreditinstitut und Hausbank „Ergänzende Bestimmungen für die Haftungsfreistellung der NRW.BANK“.

7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Reihe L, 15. Dezember 2023).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie unter www.nrwbank.de/de-minimis.

Die Ermittlung des Beihilfewertes erfolgt auf Grundlage der EU-Referenzzinsmitteilung⁵ anhand eines Referenzzinssatzes. Bei Antragstellern ohne gewerbliche Bonitätsgeschichte wie Existenzgründern, privaten Investoren im Rahmen der Vermietung und Verpachtung sowie Projektgesellschaften ist bei der Ermittlung des Referenzzinses ein Aufschlag von mindestens 400 bp zu berücksichtigen.

8. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten.

Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank beziehungsweise dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens zu.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel nach.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieses Merkblattes.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen und gegebenenfalls eine Haftungsfreistellung aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center:
E-Mail:
Internet:

+ 49 211 91741-4800
info@nrwbank.de
www.nrwbank.de/guw

Gefördert durch:



⁴ Weitere Informationen unter www.agaportal.de

⁵ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ABl. C14/6 vom 19.01.2008

Refinanzierungsantrag

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

NRW.BANK
40188 Düsseldorf/48134 Münster

Name, Anschrift, BIC und Eingangsstempel der Hausbank
--

Antragsteller ^① ^④

Firma Frau Herr

Firma (laut Handelsregistereintragung)/Name, Vorname

Gründungsdatum/Geburtsdatum

Rechtsform

Branchenschlüssel

(Gruppen-)Umsatz in € ^②

Name/Ort Registergericht

Registernummer

Anschrift des Antragstellers

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Mithafter ^③ **gefördertes Unternehmen**

Firma Frau Herr

Firma (laut Handelsregistereintragung)/Name, Vorname

Gründungsdatum/Geburtsdatum

Rechtsform

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Das Unternehmen ist direkt/indirekt im mehrheitlichen Besitz der öffentlichen Hand.

Ja Nein

Bei dem Antragsteller handelt es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition. ④

Ja Nein

Erfolgt die Investition im Rahmen einer Betriebsaufspaltung? ① ⑤

Ja Nein

Bei einer Betriebsaufspaltung sind die Namen, Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (ggf. Geschäftsführerbefugnis/ Komplementär/Verwandtschaftsgrad) aller involvierten Firmen/Personen, sowie Adressen, Gründungsdaten und Branchen anzugeben.

Vorhaben/Verwendungszweck

Kurzbeschreibung

Von der Adresse des Antragstellers abweichender Investitionsort

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Darlehen

Betrag in €

Laufzeit in Jahren ⑥

Zinsbindung in Jahren ⑥

Tilgungsfreijahr(e) ⑥

Erläuterungen

① Fallen Investor und Nutzer innerhalb eines Konzerns auseinander, sind die Angaben zum Investor in diesen Refinanzierungsantrag einzusetzen und die Angaben zum Nutzer sind in dem entsprechenden Feld zur Betriebsaufspaltung aufzuführen.

② Bei der Angabe des Betrags sind die Umsätze der mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen zu konsolidieren.

Für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, gelten für die Ermittlung des Gruppenumsatzes folgende Regelungen:

- der zuletzt veröffentlichte Konzernabschluss ist maßgeblich.
- Liegt kein Konzernabschluss vor, werden zur Ermittlung des Gruppenumsatzes größerer mittelständischer Unternehmen der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden.

Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt sind, sowie
- alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen. Faktische Konzernverhältnisse müssen nicht berücksichtigt werden.

Die programmabhängige Obergrenze für den Gruppenumsatz ist dem Merkblatt des gewählten Programms zu entnehmen.

③ Weitere gesamtschuldnerisch mithaftende Antragsteller sind in einer Anlage aufzuführen.

④ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) 50 Mio. € oder deren Bilanzsumme 43 Mio. € nicht überschreitet. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003. Diesbezüglich wird auf das Informationsblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ verwiesen.

⑤ Erfolgt die Investition im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, sind die Vordrucke „Erklärung über den Erhalt von De-minimis-Beihilfen“ und „Erklärung über den Erhalt anderer staatlicher Zuwendungen“ durch das Betriebsunternehmen einzureichen.

⑥ Die möglichen Darlehenskonditionen sind dem Merkblatt des gewählten Programms zu entnehmen.

Ansprechpartner/-in der Hausbank

Frau Herr

Name, Vorname

Telefon

Fax

Aktenzeichen der Hausbank

E-Mail-Adresse

Ansprechpartner/-in des Zentralinstituts

Name des Zentralinstituts

Frau Herr

Name, Vorname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon

Fax

Aktenzeichen des Zentralinstituts

E-Mail-Adresse

Darlehen

_____ %

1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit ^⑦

Bonitätsklasse ^⑧

Preisklasse ^⑧

_____ %

Besicherungsquote ^⑨

Besicherungsklasse ^⑧

Hausbankmarge ^⑩ %

Erklärung der Hausbank

Das Merkblatt ^⑩ und die gültigen Allgemeinen Bestimmungen für Kreditinstitute ^⑪ für das beantragte Förderprogramm der NRW.BANK sind uns bekannt. Wir erkennen ihre Geltung für das beantragte Refinanzierungsdarlehen ausdrücklich an.

Bei einem Antrag auf Haftungsfreistellung sind uns ebenfalls die Ergänzenden Bestimmungen für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK ^⑩ bekannt, die wir hiermit ausdrücklich für das beantragte Refinanzierungsdarlehen anerkennen.

Wir bestätigen,

- dass ein an uns gerichteter entsprechender Förderantrag des Antragstellers vorliegt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir uns gemäß beziehungsweise analog § 18 KWG offenlegen lassen und sie geben zu Bedenken keinen Anlass, wir halten den Antragsteller für kreditwürdig;
- dass dem Antragsteller die Datenschutzhinweise der NRW.BANK (Vordrucknummer 20612) vor Antragstellung bei der NRW.BANK zur Kenntnis gegeben wurden,
- dass der Antragsteller die Erklärung des Antragstellers zum Refinanzierungsantrag rechtsverbindlich unterzeichnet hat;
- dass die unterzeichnete Erklärung zum Refinanzierungsantrag unter Beachtung der banküblichen Sorgfalt bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verwahrt und der NRW.BANK auf Anforderung für Prüfzwecke überlassen wird;
- dass der Antragsteller kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definitionen in Rz. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/6 vom 31.07.2014) ist; dies wurde anhand geeigneter Unterlagen geprüft;
- nur bei Programmen mit Haftungsfreistellung: dass kein Kreditinstitut, keine Versicherung oder vergleichbare Finanzinstitution unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25% am geförderten Unternehmen beteiligt ist;
- dass ein von der NRW.BANK an uns gerichtetes Zinsanpassungsangebot als angenommen gilt, wenn das Darlehen nicht vollständig d. h. inklusive gegebenenfalls ausstehender Zinsen und Kosten, bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist auf dem Darlehenskonto bei der NRW.BANK eingeht.

Mir/Uns ist bekannt, dass die hier anzugebenden Tatsachen unter den Überschriften Antragsteller, Mithafter/gefördertes Unternehmen, Investitions- und Finanzierungsplan, Vorhaben/Verwendungszweck, Darlehen und durch zusätzliche Informationen dargelegten Besitz- und Beteiligungsverhältnisse subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
und Stempel der Hausbank

Gegebenenfalls rechtsverbindliche Unterschrift(en)
und Stempel des Zentralinstituts

Daten der NRW.BANK (Bitte nicht ausfüllen!)

Antragsnummer bei der NRW.BANK

Erläuterungen

- ⑦ 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit in % gemäß Ratingsystem der Hausbank.
- ⑧ Die Angaben sind entsprechend dem Risikogerechten Zinssystem der KfW anzugeben. Informationen zum Risikogerechten Zinssystem der KfW sind den entsprechenden Rundschreiben der NRW.BANK nach Anmeldung auf der Internetseite der NRW.BANK unter dem Reiter „Förderprodukte“ im Rundschreiben-Archiv (Extranet) zu entnehmen.
- ⑨ Besicherungsquote in % gemäß interner Anweisungen für die Bewertung von Sicherheiten.
- ⑩ Der jeweiligen Preisklasse nach dem Risikogerechten Zinssystem der KfW ordnet die NRW.BANK eine maximal mögliche Hausbankenmarge zu.
- ⑪ Einsehbar auf den jeweiligen Programmseiten unter www.nrwbank.de.

Anlage zum Refinanzierungsantrag

NRW.BANK.Gründung und Wachstum

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.
Diese Anlage ist in Verbindung mit dem Refinanzierungsantrag auszufüllen.

Antragsteller

Hausbank

Arbeitsplätze

zum Antragszeitpunkt _____ unter Berücksichtigung des Vorhabens _____

Es handelt sich um die Finanzierung einer

Neugründung

Übernahme

tätigen Beteiligung

Investition im bestehenden Betrieb (Wachstums-/Festigungsinvestition)

Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit (Datum erste Umsatzerzielung) am _____

Ergänzende Erklärung der Hausbank

Wir bestätigen, dass vor Vorhabensbeginn ein aktenkundiges Finanzierungsgespräch stattgefunden hat. Sofern zwischen Vorhabensbeginn und Antragsbeginn bei der NRW.BANK mehr als 3 Monate liegen, bestätigen wir, dass das Vorhaben noch zu weniger als 50% realisiert ist. Sofern eine Haftungsfreistellung beantragt wird, bestätigen wir, dass bis zum Zeitpunkt des formellen Antragsbeginns bei der NRW.BANK noch nicht mit der Durchführung der förderbaren Maßnahme begonnen wurde (d. h. noch keine [Teil-]Zahlung erfolgt ist).

Uns ist bekannt, dass die hier anzugebenden Tatsachen unter der Überschrift Arbeitsplätze subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches (StGB) sind und das Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Wir verpflichten uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald uns diese bekannt werden.

Ergänzende Erklärung des Antragstellers

Mir/Uns ist bekannt, dass die hier anzugebenden Tatsachen unter der Überschrift Arbeitsplätze subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches (StGB) sind und das Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln der KfW sind mir/uns bekannt. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns mit diesen Bedingungen einverstanden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel
des/der Antragsteller(s)

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel
der Hausbank

Erklärung des Antragstellers zum Refinanzierungsantrag

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen. Dieses Blatt ist der NRW.BANK nicht einzureichen. Der Antragsteller erhält eine Kopie. Das Original verbleibt bei der Hausbank.

Antragsteller

Firma Frau Herr

Firma (laut Handelsregistereintragung)/Name, Vorname

Gründungsdatum/Geburtsdatum des Antragstellers

Rechtsform

Anschrift des Antragstellers

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Gegebenenfalls Mithafter^①

Firma Frau Herr

Firma (laut Handelsregistereintragung)/Name, Vorname

Gründungsdatum/Geburtsdatum des Mithafters

Rechtsform

Anschrift des Mithafters

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Mir/Uns ist bekannt, dass die Hausbank einen Refinanzierungsantrag bei der NRW.BANK – entsprechend meinem/unserem Förderantrag bei der Hausbank – stellen wird.

Mir/Uns sind das Merkblatt^② und die gültigen Allgemeinen Bestimmungen für den Endkreditnehmer^② für das oben beantragte Förderprogramm der NRW.BANK bekannt. Ich/Wir erkenne(n) ausdrücklich deren Geltung für das bei der Hausbank beantragte Darlehen an.

Mir/Uns ist bekannt, dass die im Antragsformular (Formularnummer 20425) anzugebenden Tatsachen unter den Überschriften Antragsteller, Mithafter/gefördertes Unternehmen, Investitions- und Finanzierungsplan, Vorhaben/Verwendungszweck, Darlehen und durch zusätzliche Informationen dargelegten Besitz- und Beteiligungsverhältnisse subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle im Refinanzierungsantrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die Hausbank, gegebenenfalls ein Zentralinstitut, die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein, sowie die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank) und die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Ich/Wir befreie(n) insoweit die Hausbank und die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.

Ich/Wir habe(n) die anliegenden Datenschutzhinweise der NRW.BANK zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel
des/der Antragsteller(s)

Ggf. rechtsverbindliche Unterschrift des Mithafters

Erläuterungen

- ① Nur ausfüllen, falls ein Mithafter für das entsprechende Programm erforderlich ist.
- ② Einsehbar auf den jeweiligen Programmseiten unter www.nrwbank.de.

Förderprodukte

Im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK und KfW Bankengruppe

Allgemeine Bestimmungen Fassung für den Endkreditnehmer

Für Förderdarlehen der NRW.BANK gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur (anteiligen) Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die Verwendung der Darlehensvaluta und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.
- 1.3 *für GuW zusätzlich:*
Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 Prozent oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der NRW.BANK zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Kosten verwendet werden.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Abrufe sind – auch in Teilbeträgen – jederzeit möglich. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehens oder des Darlehensverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Darlehensmittel ganz oder teilweise ablehnen.
- 2.2 Von natürlichen Personen als gewerbliche Darlehensnehmer (inkl. Freiberufler) dürfen die Darlehensmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens beziehungsweise der freiberuflichen Praxis – in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform – gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die NRW.BANK zurückzuzahlen.

- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

4. Kosten und Aufwendungen

- 4.1 Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des NRW.BANK-refinanzierten Darlehens sind mit dem Zinssatz und dem von der NRW.BANK gezahlten Bearbeitungsentgelt abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (z. B. wegen Nichtabnahme des Darlehens oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der NRW.BANK ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.
- 4.2 Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwändungsersatz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig,
 - 4.2.1 für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Darlehensvergabe, wenn sie vom Endkreditnehmer in dokumentierter Form beauftragt werden. Dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Darlehensgebern;
 - 4.2.2 bei Finanzierungen mit mehreren Darlehensgebern während der Darlehenslaufzeit zur Abgeltung übergreifender Dienstleistungen;
 - 4.2.3 für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die z. B. wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

5. Außerplanmäßige Rückzahlung

- 5.1 Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann nur unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.
- 5.2 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die NRW.BANK einer anderen Anrechnung zustimmt.

6. Leistungen an die Hausbank

Forderungen gegen die Hausbank können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Besicherung

7.1 Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Darlehens entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die NRW.BANK ab. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die NRW.BANK abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die NRW.BANK den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem Endkreditnehmer erklärt. Die Hausbank ist ferner berechtigt, die für das Darlehen bestellten Sicherheiten auf die NRW.BANK zu übertragen. Die NRW.BANK ist berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Darlehensgewährung nebst Nebenrechten und Sicherheiten weiter an Dritte abzutreten. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der NRW.BANK gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehen aufrechnen. Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der NRW.BANK refinanziertes Darlehen von dem Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

7.2 Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der NRW.BANK refinanzierte Darlehen an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

8. Prüfungsrechte/Auskunftserteilung

8.1 Die NRW.BANK und die Hausbank sowie das in der Zusage genannte Refinanzierungsinstitut sind berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel zu überprüfen. Die NRW.BANK sowie das in der Zusage genannte Refinanzierungsinstitut können diese Prüfung durch einen von ihnen beauftragten Dritten vornehmen lassen.

8.2 Der Endkreditnehmer räumt zu diesem Zweck der Hausbank und der NRW.BANK sowie dem in der Zusage genannten Refinanzierungsinstitut sowie den von ihnen beauftragten Dritten ein Betretungsrecht ein.

8.3 Die Hausbank ist berechtigt, der NRW.BANK sowie dem in der Zusage genannten Refinanzierungsinstitut und ihren beauftragten Dritten die Prüfung des Förderdarlehens zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Fördergeschäftes zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblicke in die Darlehensunterlagen, und ihnen zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die NRW.BANK sowie die in der Zusage genannten Refinanzierungsinstitute werden im Rahmen der Auftragserteilung sicherstellen, dass auch ein von ihnen beauftragter Dritter die Informationen vertraulich behandelt.

8.4 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten.

8.5 Die Hausbank ist dazu verpflichtet, die vorgenannten Prüfungsrechte mit dem Endkreditnehmer zu vereinbaren und der NRW.BANK alle für eine Prüfung notwendigen Unterlagen auf entsprechende Anforderung hin bereitzustellen.

9. Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten

Die am Verfahren beteiligten Stellen sind berechtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und einander zu übermitteln und auszuwerten. Beteiligt sind neben der Hausbank die NRW.BANK sowie das in der Zusage genannte Refinanzierungsinstitut und die von diesen beauftragten Stellen.

10. Vorlegung der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank so bald wie möglich einzureichen; verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

11.1 Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

11.1.1 das Darlehen zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

- 11.1.2 die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, insbesondere Änderungen der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers, die zu einem Kontrollwechsel [Wechsel des beherrschenden Einflusses] führen),
- 11.1.3 der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
- 11.1.4 er mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 11.1.5 der Endkreditnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
- 11.1.6 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.
- 11.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.
- 12. Schriftform**
- Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- 13. Abgrenzung der Geltung**
- Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten Letztere vorrangig. Diese Regelung findet keine Anwendung im Hinblick auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BÜRGSCHAFTSBANK NRW.

Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln der KfW

Die in den ERP-Wirtschaftsplänen (European Recovery Programme) veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben. Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil jeder Einzelrichtlinie, soweit Abweichendes nicht festgelegt ist.

1. Förderungswürdigkeit

Die ERP-Mittel dienen der Förderung der deutschen Wirtschaft. Es werden nur Vorhaben berücksichtigt, die volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der geförderten Unternehmen steigern und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. ERP-Mittel sollen nur gewährt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens ohne diese Förderung wesentlich erschwert würde. Dabei sind auch die wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse der Eigentümer zu berücksichtigen. Sanierungsfälle beziehungsweise die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition sind ausgeschlossen.

2. Investitionsfinanzierung

Die ERP-Mittel werden für die Finanzierung von Investitionen mit mittel- bis langfristigem Finanzierungsbedarf zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit von ERP-Darlehen soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer orientieren; bei Bauten darf sie höchstens 20 Jahre betragen. Verschiedene Laufzeiten können zu einer Durchschnittslaufzeit zusammengefasst werden.

3. Anteilsfinanzierung

Die ERP-Mittel dienen grundsätzlich der anteiligen Finanzierung des Vorhabens. Der Empfänger hat sich entsprechend seiner Vermögenslage und Ertragskraft in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln und anderen Fremdmitteln an der Gesamtfinanzierung zu beteiligen. Ermäßigen sich die Kosten des Vorhabens oder erhöhen sich andere öffentliche Finanzierungsmittel, werden die ERP-Mittel anteilig gekürzt.

4. Nachfinanzierung

Die ERP-Mittel dürfen nicht für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist.

5. Vergabe und Besicherung

Die ERP-Mittel werden grundsätzlich unter Einschaltung von Kreditinstituten vergeben, die für die Darlehen grundsätzlich die volle Haftung übernehmen. Die ERP-Darlehen sind banküblich abzusichern, unter Umständen durch Bürgschaften der Bürgschaftsbanken/Kreditgarantiegemeinschaften oder der Länder.

6. Zweckbindung

Die ERP-Mittel sind für den nach den Richtlinien festgelegten Zweck zu verwenden. Sie sind zurückzuzahlen, wenn sie bestimmungswidrig verwendet werden oder die Voraussetzungen für ihre Gewährung sich nachträglich ändern oder entfallen.

7. Vergütung für Kreditinstitute

Die Vergütung für Kreditinstitute ist in dem Zinssatz für ERP-Darlehen enthalten.

8. Antragsunterlagen

Der Antrag auf Gewährung von ERP-Mitteln muss eine Beurteilung des Vorhabens ermöglichen und sollte deshalb die dafür erforderlichen Angaben enthalten:

- Beschreibung des Unternehmens, einschließlich der in den jeweiligen Einzelrichtlinien vorgesehenen Antragsberechtigung,
- letzte Jahresabschlüsse oder vergleichbare Unterlagen,
- Beschreibung des Vorhabens unter Berücksichtigung des in den jeweiligen Einzelrichtlinien vorgesehenen Verwendungszwecks,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- künftige Erfolgserwartungen,
- Besicherungsvorschlag,
- gegebenenfalls Nachweis der fachlichen Eignung.

Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Die Angaben über die Antragsberechtigung und über den Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf ERP-Mittel besteht nicht. Die Gewährung und Bemessung der einzelnen Darlehen richtet sich nach dem Umfang der vorhandenen Mittel.

10. Auskunftspflicht, Prüfung

Den Beauftragten des ERP-Sondervermögens sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darf dem

Ausschuss des Deutschen Bundestages für Wirtschaft und Energie im Einzelfall den Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Darlehens in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern der Wirtschaftsausschuss dies beantragt.

Die Bundesregierung darf zudem Name, Anschrift, Wirtschaftszweig, Beihilfebetrag, förderfähige Kosten des Vorhabens und Gesamtkosten des Vorhabens an die Europäische Kommission übermitteln, sofern das geförderte Unternehmen zu den 50 am meisten Begünstigten im jeweiligen ERP-Programm gehört.

Gefördert durch:

KFW

Anlagensatz – KMU-Eigenschaft

Der Anlagensatz kann am Bildschirm ausgefüllt werden.

Der Anlagensatz besteht aus

- diesem Deckblatt
- Informationsblatt (nebst Anlagen 1 und 2)
- der vereinfachten Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Eigenschaft
- der Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Eigenschaft

Hinweise und Besonderheiten bei der Bestimmung des KMU-Status

1. Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Europäischen Union gibt Ihnen das anhängende Informationsblatt. Relevant für die Einstufung als KMU sind hierbei die unter Ziffer 1 angegebenen Schwellenwerte.
2. Sofern es sich bei dem Antrag stellenden Unternehmen um ein „eigenständiges Unternehmen“ ohne Verflechtungen zu anderen Unternehmen handelt, ist lediglich die vereinfachte Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition vom Endkreditnehmer auszufüllen.

Die Definition eines „eigenständigen Unternehmens“ ergibt sich aus Ziffer 2 des Informationsblattes sowie dem diesem als Anlage 1 beigefügten Prüfschema.

3. Ist das Antrag stellende Unternehmen kein „eigenständiges Unternehmen“, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen bei der Überprüfung der KMU-Eigenschaft zu berücksichtigen. Auszufüllen ist in diesem Fall die Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Eigenschaft.

Weitere Informationen zum Prüf- und Berechnungsschema bei verflochtenen Unternehmen und zum Ausfüllen der Selbsterklärung geben Ihnen die Ziffern 3 bis 5 des Informationsblattes sowie dessen Anlage 2.

4. Die (vereinfachte) Selbsterklärung ist vom Endkreditnehmer zu unterzeichnen und dem Antrag beizufügen.

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003 bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. € haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt beziehungsweise verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- beziehungsweise überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antragstellenden Unternehmen beziehungsweise im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen), so tritt der Erwerb beziehungsweise der Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeits-einheiten (JAE), das heißt, der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Leiharbeiter sind sowohl bei dem Leiharbeitsunternehmen als Mitarbeiter zu berücksichtigen, da sie dort Lohn- und Gehaltsempfänger sind, als auch bei dem entleihenden Unternehmen, da sie dort als Arbeitnehmer in einem Unterordnungsverhältnis tätig sind. Zudem gehen auch mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, in die Mitarbeiterzahl ein. Die Dauer des Mutterschafts- beziehungsweise Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten Ausnahmekonstellationen bei „eigenständigen Unternehmen“.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrages oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25% bis einschließlich 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen Anteil/e von 25% bis einschließlich 50% gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen keine Anteile von 25% oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. € nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. € und weniger als 5.000 Einwohnern.

3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema. Das Antrag stellende Unternehmen muss selbstständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt.

Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur seine Daten (Name/Bezeichnung/Mitarbeiter/Jahresumsatz/Bilanzsumme) in die vereinfachte Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (Formular 20029) übertragen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich. Ansonsten ist die Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (Formular 20182) – im Folgenden kurz: Selbsterklärung – zu verwenden.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in der Anlage 2 beigefügte Berechnungsschema.

Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen beziehungsweise ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens auf das Deckblatt der Selbsterklärung bzw. in den Berechnungsbogen Anhang A einzutragen.

Für jede **direkte** Beziehung mit einem Anteil ab 25% zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** ein Anhang B und/oder C des Berechnungsbogens der Selbsterklärung auszufüllen.

Berechnungsbogen Anhang B (verbundene Unternehmen): Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Anhang B zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

Antrag stellendes
Unternehmen
|
PU – VU – PU

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Anhang C (Partnerunternehmen):

Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Anhang C zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile heran-

gezogen.

Mögliche Konstellation:

Antrag stellendes
Unternehmen
|
VU – PU – VU

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen:

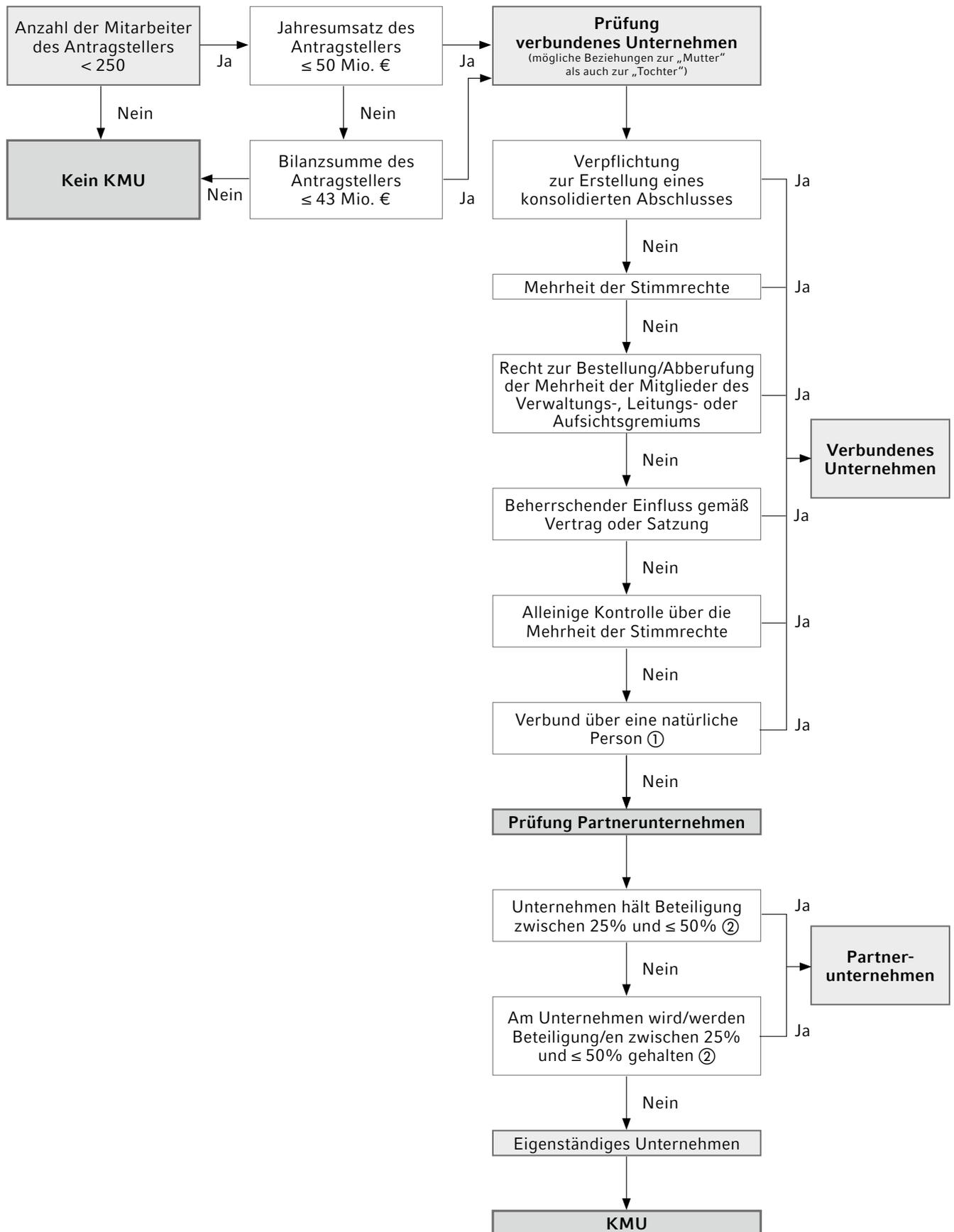
Die Ergebnisse aus allen Anhängen B und C sowie die entsprechenden Daten für das Antrag stellende Unternehmen sind in den Berechnungsbogen (Anhang A) der Selbsterklärung einzutragen.

5. Ergebnis

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. € oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. € betragen.

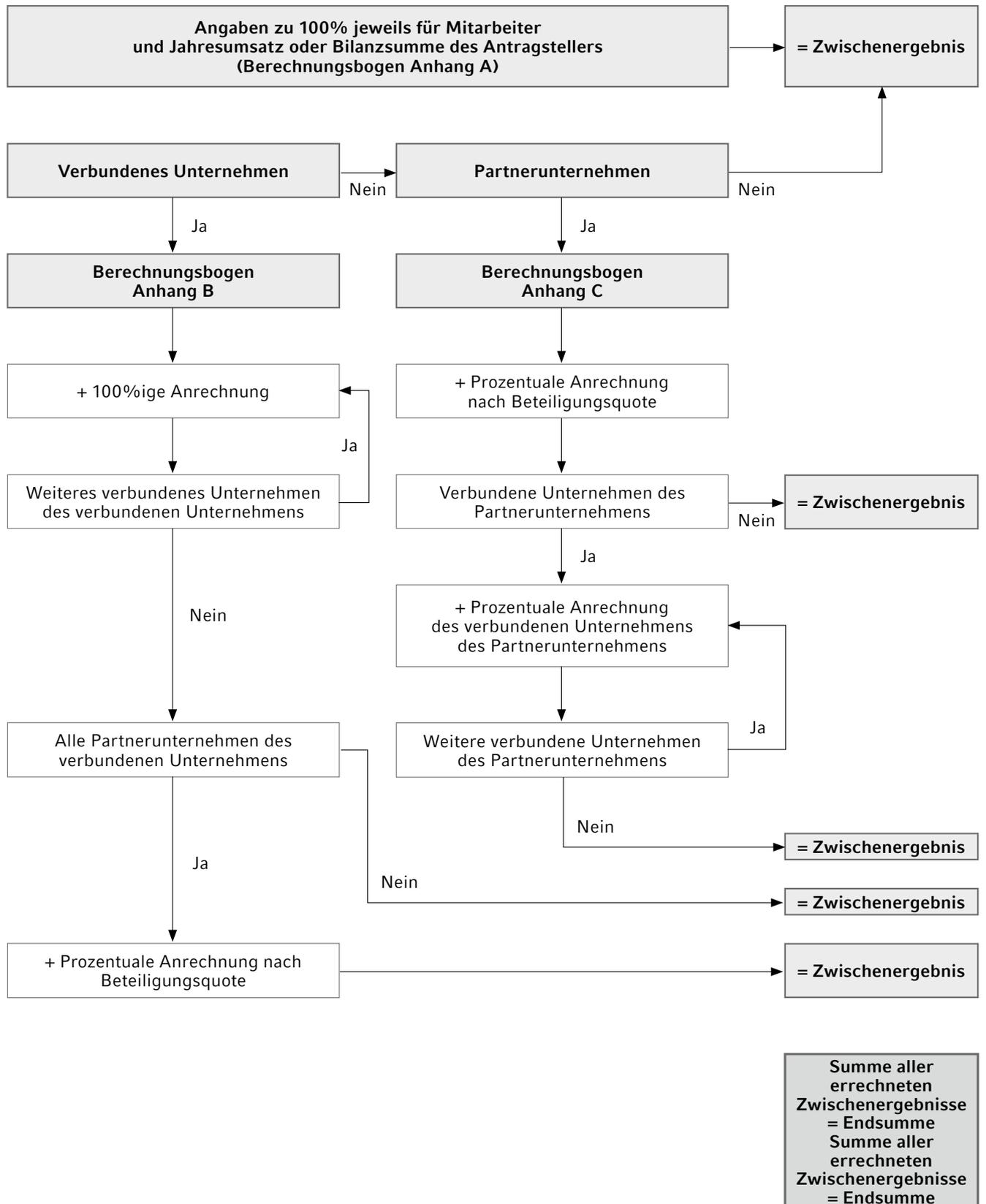
Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen

Anlage 1



Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen

Anlage 2



Vereinfachte Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003 bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Bitte beachten Sie, dass diese vereinfachte Erklärung ausschließlich für nicht verflochtene Unternehmen anzuwenden ist. Nähere Informationen zur KMU-Definition sowie zu verflochtenen Unternehmen gibt Ihnen das entsprechende Informationsblatt (Formularnummer 20020).

Antragsteller

Name, Vorname/Firma

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Angaben zum Unternehmen

Zahl der Mitarbeiter

Jahresumsatz (in €)

Bilanzsumme (in €)

Es wird versichert, dass es sich um bei dem hier bezeichneten Antragsteller um ein eigenständiges Unternehmen ohne Verflechtungen mit anderen Unternehmen handelt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel

Selbsterklärung zur KMU-Definition

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003 bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Nähere Informationen zur KMU-Definition sowie zu verflochtenen Unternehmen gibt Ihnen das entsprechende Informationsblatt (Formularnummer 20020).

Antragsteller

Name, Vorname/Firma

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Es wird versichert, dass die Angaben auf den nachfolgenden Anhängen vollständig und korrekt sind und dass ein KMU gemäß oben genannter EU-Definition vorliegt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel

Berechnungsbogen Anhang A

	Mitarbeiter	Jahresumsatz (in €)	Bilanzsumme (in €)
Antragsteller			
Berechnungsbogen Anhang B Lfd. Nr.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Berechnungsbogen Anhang C Lfd. Nr.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Summe			

Erklärung über erhaltene und/oder beantragte De-minimis-Beihilfen

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen. Zu den Kreisnummern ① finden Sie Erläuterungen auf der letzten Seite dieses Antragsformulars.

Anlage zum Förderantrag

Datum des Förderantrags	Durchleitende Hausbank ①

1. Antragsteller/gefördertes Unternehmen/Verkäufer*

Name/Firma	Rechtsform
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Branche(n) ②	Gründungsdatum
Kurzbeschreibung des Vorhabens/ggf. Antragsnummer ③	Förderprogramm der NRW.BANK

2. Definitionen und Erläuterungen

Mit Ihrem Förderantrag sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer **Fusion** oder **Übernahme** müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von **Unternehmensaufspaltungen** werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

* Im Falle eines Unternehmensverkaufs ist Punkt 3 dieses Formular neben dem Käufer auch von dem Verkäufer/geförderten Unternehmen hinsichtlich der von ihm selbst erhaltenen und/oder beantragten De-minimis Beihilfen auszufüllen. Die Informationen unter Punkt 1 sind von dem Verkäufer/geförderten Unternehmen nur insoweit auszufüllen, als ihm diese bekannt sind.

3. Erklärung

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich als **ein einziges Unternehmen** gemäß Punkt 2 zuvor in einem Zeitraum von drei Jahren

keine oder folgende

De-minimis-Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe/n (bitte die beantragten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ bzw. im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen²,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁴ und
- DAWI-De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen⁵, bzw. im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen⁶.

Erhaltene „De-minimis“-Beihilfen ④

Antragsteller/Unternehmen des Verbundes ⑤	Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Programm-/Richtlinienbezeichnung	Aktenzeichen	Art ⑥	Förder-summe in €	Beihilfenswert in €

Beantragte „De-minimis“-Beihilfen ④

Antragsteller/Unternehmen des Verbundes ⑤	Datum Beantragung	Zuwendungsgeber	Programm-/Richtlinienbezeichnung	Art ⑥	Beihilfeform ⑦	Beihilfenswert in € (sofern bekannt)

¹ Amtsblatt der EU L vom 15. Dezember 2023.

² Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5. Oktober 2023.

³ Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5. Oktober 2023.

⁴ Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28. Juni 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5. Oktober 2023.

⁵ Amtsblatt der EU L vom 15. Dezember 2023.

⁶ Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26. April 2012, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5. Oktober 2023.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Falls die NRW.BANK nach den hier gemachten Angaben bzw. nach dem Erhalt der Kopie der De-minimis-Bescheinigung noch Auskünfte der bewilligenden öffentlichen Stelle benötigt, ermächtige(n) ich/wir die NRW.BANK hiermit ausdrücklich, diese Auskünfte bei den oben genannten Stellen schriftlich oder mündlich einzuholen. Insoweit entbinde(n) ich/wir sowohl die NRW.BANK als auch die jeweilige bewilligende Stelle ausdrücklich und unwiderruflich von jeglicher Verschwiegenheitspflicht.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel des Antragstellers
------------	--

Erläuterungen

- ① Eine durchleitende Hausbank und gegebenenfalls ein Zentralinstitut ist von Ihnen anzugeben, wenn der Förderantrag im Hausbankenverfahren zu stellen ist. Diese Information entnehmen Sie bitte den jeweiligen Merkblättern zu den Förderprogrammen der NRW.BANK.
- ② Bitte geben Sie alle Branchen an, in denen Sie tätig sind.
- ③ Die Antragsnummer ist nur anzugeben, wenn die Erklärung nicht gleichzeitig mit dem Antrag abgegeben wird.
- ④ Gegebenenfalls auf einem weiteren Blatt fortführen.
- ⑤ Bitte geben Sie die Bezeichnung des Unternehmens an, das die Beihilfe empfangen beziehungsweise beantragt hat.
- ⑥ Art der De-minimis-Beihilfen R: Allgemeine-De-minimis-Beihilfen, A: Agrar-De-minimis-Beihilfen, F: Fisch-De-minimis-Beihilfen, D: DAWI-De-minimis-Beihilfen.
- ⑦ Beihilfeformen sind unter anderem Zuschüsse, Darlehen sowie Bürgschaften, Haftungsfreistellungen, Garantien und Kapitalzuführungen, Risikokapitalmaßnahmen.

Erklärung über erhaltene/beantragte andere staatliche Zuwendungen für dieselben förderbaren Aufwendungen

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen. „De-minimis“-Beihilfen sind ausschließlich in der hierfür vorgesehenen gesonderten Erklärung anzugeben.

Anlage zum Förderantrag

Datum des Förderantrags

Fördernehmer/gefördertes Unternehmen/Verkäufer*

Name/Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Beantragte Förderprogramme der NRW.BANK

Ich/Wir erkläre(n), andere staatliche Zuwendungen (zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, EEG-Förderung etc.) für dieselben förderbaren Aufwendungen, für die mittels der angegebenen Programme eine Förderung der NRW.BANK beantragt wird, beantragt und/oder erhalten zu haben:

nicht

wie im Folgenden näher aufgeführt

Erhaltene/beantragte andere Zuwendungen

Datum

Beantragung bzw. Bewilligung

Zuwendungsgeber (Name/Anschrift/Ansprechpartner)

1.	<input type="text"/>	1.	<input type="text"/>
2.	<input type="text"/>	2.	<input type="text"/>
3.	<input type="text"/>	3.	<input type="text"/>
4.	<input type="text"/>	4.	<input type="text"/>

Programm-/Richtlinienbezeichnung /Aktenzeichen

Zuwendungssumme in €

Subventionswert in €
(sofern bekannt)

1.	<input type="text"/>	1.	<input type="text"/>
2.	<input type="text"/>	2.	<input type="text"/>
3.	<input type="text"/>	3.	<input type="text"/>
4.	<input type="text"/>	4.	<input type="text"/>

Bei bereits bewilligten Zuwendungen bitte eine Kopie des Bewilligungsbescheid/des Vertrages beifügen!

Hinweis: Auf eine EEG-Förderung muss über die gesamte Darlehenslaufzeit verzichtet werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich/Wir verpflichten mich/uns, Änderungen der vorstehenden Angaben unverzüglich der NRW.BANK zu übermitteln.

Falls die NRW.BANK nach den hier gemachten Angaben bzw. nach dem Erhalt der Kopie des Bewilligungsbescheides/des Vertrages noch Auskünfte der bewilligenden öffentlichen Stelle benötigt, ermächtige(n) ich/wir die NRW.BANK hiermit ausdrücklich, diese Auskünfte bei den oben genannten Stellen schriftlich oder mündlich einzuholen. Insoweit entbinde(n) ich/wir sowohl die NRW.BANK als auch die jeweilige bewilligende Stelle ausdrücklich und unwiderruflich von jeglicher Verschwiegenheitspflicht.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel des/der Fördernehmer(s)

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

I. Allgemeine Informationen

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0, Fax + 49 211 91741-1800
E-Mail info@nrwbank.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

NRW.BANK
Datenschutzbeauftragter
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0
E-Mail datenschutz@nrwbank.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung über Sie als Endkreditnehmer erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Ihrer Hausbank, gegebenenfalls einem Zentralinstitut oder von sonstigen Dritten zulässigerweise erhalten haben. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Daten eigenständig generiert haben. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den einschlägigen Regelungen zum Datenschutz zu verschiedenen Zwecken. Grundsätzlich kommen als Zwecke der Verarbeitung in Betracht: die Verarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) und/oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte und im Auftrag tätige Dienstleister (sog. Auftragsverarbeiter, vgl. Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten.

Daneben geben wir Ihre Daten auch an externe Empfänger, soweit das zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erforderlich ist oder wir aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung dazu angehalten sind. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an externe Empfänger ist zudem zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen das gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was auch die Anbahnung und die Verwaltung eines Darlehensvertrags umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, das auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation betragen zwei bis achtzehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Zur Ausübung der vorgenannten Rechte können Sie sich an die im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter Ziffer 1 genannten Stellen wenden.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Die zuständige Aufsichtsbehörde für die NRW.BANK ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW).

Zusätzlich haben Sie ein Widerspruchsrecht, das am Ende dieser Datenschutzhinweise genauer erläutert wird.

7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Anbahnung und die Verwaltung eines Darlehensvertrags erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Darlehensvertrags oder die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Darlehensvertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

II. Besondere Informationen

1. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 2) verarbeiten wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung die folgenden Daten beziehungsweise Kategorien von Daten.

1.1 Daten, die wir von Ihnen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erhalten

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Telefonnummern, E-Mail-Adresse
Daten über Vermögensverhältnisse	z. B. Einkommen, Vor- und Ratenverpflichtungen, übernommene Bürgschaften sowie sonstige Daten über Vermögensverhältnisse, Bank- oder Steuerberaterauskünfte, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen
Kontodaten	z. B. IBAN, Kontonummer, Bankleitzahl
Legitimationsdaten	z. B. Ausweisinformationen, etwa Ausweiskopien
Antragsdaten	Informationen, die Sie uns bei der Beantragung eines Darlehensvertrags zur Verfügung stellen
Nachweisdaten	Unterlagen, die Sie uns zum Beleg der im Antrag gemachten Angaben zur Verfügung stellen, z. B. Einkommensnachweise, Arbeitsverträge, Ausweisdokumente, Kontoauszüge
Vertragsdaten	z. B. Vertragskennung, Vertragshistorie, Vertragsbeginn (Antragsdatum) sowie sonstige Informationen zu Ihren Darlehensverträgen
Registerdaten	z. B. Handelsregisterauszug
Steuerdaten	z. B. Steueridentifikationsnummer einschließlich Länderkennzeichen sowie sonstige steuerlich relevante Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen

Datenschutzrechtliche Erklärungen	Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten; Erklärungen zum Widerruf von Ihnen erteilter Einwilligungen; Erklärungen zum Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten; Erklärungen zur Geltendmachung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit einschließlich der Informationen, die Sie uns bei der Geltendmachung Ihrer Rechte mitteilen
Entbindungserklärungen	Erklärungen zur Entbindung vom Bankgeheimnis, die Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erteilen, einschließlich der Informationen, die Sie uns in den jeweiligen Erklärungen mitteilen

1.2 Daten, die wir eigenständig generiert haben

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z. B. Antrags- und Partnernummer
Bonitätsdaten	z. B. Rating- und Scoringwerte, die wir durch ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren aus kreditrelevanten Informationen generieren, sowie bonitätsrelevante Erfahrungswerte, die wir über Sie als Kunden im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung gewinnen

1.3 Daten, die wir von Dritten erhalten haben

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Aktualisierte Stammdaten	z. B. aktualisierte Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder andere Stammdaten, die wir z. B. von Meldebehörden erhalten
Bonitätsdaten	z. B. Kreditscorewerte und sonstige kreditrelevante Daten von Auskunfteien wie der SCHUFA, bonitätsrelevante Arbeitgeberauskünfte sowie weitere bonitätsrelevante Daten wie z. B. finanzierungsobjektbezogene Informationen, die wir von Dritten erhalten
Steuerdaten	Steuerdaten, zu deren Erhebung wir unter anderem nach § 154 AO verpflichtet sind; z. B. Steueridentifikationsnummer, Wirtschaftsidentifikationsnummer
Daten aus Auskünften und Stellungnahmen	z. B. aus Stellungnahmen von Handelskammern, Handwerkskammer und sonstigen am Verfahren beteiligten Dritten, die zur Anbahnung und Verwaltung Ihres Darlehens benötigt werden
Daten aus Presse und Medien	öffentlich zugängliche Informationen aus Presse und Medien

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 3) verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen:

Zweck/Berechtigtes Interesse	Rechtsgrundlage(n)
Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen	Art. 6 Abs. 1 lit. b, e DSGVO
Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Verhinderung und Aufklärung von Straftaten	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Förderprodukten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung zur Feststellung der Identität des Kontoinhabers, anderer Verfügungsberechtigter sowie wirtschaftlich Berechtigter	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Anbahnung sowie der laufenden Risikobewertung auf der Grundlage einer Risikoklassifizierung von Kunden nach Bonitäts Gesichtspunkten zur Erfüllung gesetzlicher (insbesondere bankaufsichtsrechtlicher) Vorgaben, insbesondere zur Prüfung und Meldung, zur ordnungsgemäßen Unternehmenssteuerung, zur Kapitalrechnung sowie zur Berechnung etwaig erforderlicher bilanzieller Wertberichtigungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einholung von Bankauskünften zur Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Anbahnung sowie der laufenden Risikobewertung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung und Übermittlung von Angaben zu Zahler und Zahlungsempfänger bei Ausführung von Geldtransfers insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Auskunftserteilung zur Identität von Zahler und Zahlungsempfänger an andere Kreditinstitute und zuständige Behörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, Meldungen und Auskunftserteilungen an Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern und andere Steuerbehörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen/Veröffentlichungen an sonstige Behörden, Wirtschaftsprüfer oder die EU-Kommission bzw. in deren Beihilfentransparenzdatenbank	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Erteilung von Auskünften an Ermittlungsbehörden (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzamt) insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Vermögens- und Steuerdelikten	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Konsultation von Auskunfteien (z. B. SCHUFA, Creditreform, Vollstreckungsportal) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Betroffenenrechtenmanagement, d. h. Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einwilligungsmanagement, d. h. Verwaltung von datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Widerrufserklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Widerspruchsmanagement, d. h. Verwaltung von datenschutzrechtlichen Widerspruchs- erklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

3. Wer bekommt meine Daten?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 4) können die folgenden Empfänger/Kategorien von Empfängern Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

3.1 Auftragsverarbeiter

Wir setzen bei der Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen auch externe Dienstleister ein, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Konkret gehören hierzu zum Beispiel Unternehmen in den folgenden Kategorien:

- kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Archivdienstleistungen, Telekommunikation sowie Beratung und Consulting

3.2 Externe Empfänger

Soweit wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund Ihrer Einwilligung befugt sind, geben wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Stellen weiter, die Ihre Daten in eigener Verantwortung verarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen können folgende Empfänger beziehungsweise Kategorien von Empfängern Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Ministerien, Landesrechnungshof, Landeskasse NRW) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Darlehensvertrag z. B. Hausbank, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Landwirtschaftliche Rentenbank, Europäische Investitionsbank, CEB-Bank des Europarates, Europäischer Investitionsfonds, Bürgschaftsbank NRW)
- Auskunfteien für die Einholung von Bonitätsauskünften

4. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Unsere Entscheidungsfindung zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung beruht nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung gemäß Art. 22 DSGVO.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. f der DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an

NRW.BANK
Datenschutzbeauftragter
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0
E-Mail datenschutz@nrwbank.de